

Die Gemeinde Hausham erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils neuesten Fassung folgende

## Satzung

### über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Gemeinde Hausham ( Grünanlagensatzung )

#### § 1

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die im Gemeindegebiet von Hausham befindlichen gemeindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hausham.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die von der Gemeinde Hausham unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Sport- und Liegeflächen, die Anlageeinrichtungen sowie alle natürlichen und künstlich geschaffenen Wasserflächen und Wassereinrichtungen ( Wasseranlagen ).
- (3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht
  - a) die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen und Schulen;
  - b) Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straße sind.

#### § 2

#### **Recht auf Benutzung**

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

#### § 3

#### **Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Grünanlagen und ihre Bestandteile ( §1 Abs.2 ) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  - a) das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind und für das Fahren mit Kleinkinderrädern,
  - b) das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen,
  - c) das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen,

- d) der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, und die Veranstaltung von Vergnügungen,
- e) das Abhalten von Veranstaltungen und Versammlungen,
- f) jede Art von politischer oder wirtschaftlicher Werbung,
- g) das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken außerhalb von zugelassenen Schankflächen

#### **§ 4 Ausnahmebewilligungen**

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des §3 Abs.3 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmebewilligung kann wiederholt werden.
- (2) Zum Schutze der Grünanlagen und aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen bei der Ausnahmebewilligung festgelegt werden.

#### **§ 5 Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen verunreinigt oder ihre Bestandteile beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

#### **§ 6 Mitführen von Hunden**

- (1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Wasseranlagen, Brunnenanlagen und Liegewiesen frei laufen zu lassen. In diesen Bereichen ,sowie deren näheren Umgriff, sind die Hunde stets an einer reißfesten Leine zu führen, die bei Kampfhunden und großen Hunden nicht länger als 100 cm sein darf.
- (3) Große Hunde im Sinne des §5 Abs.2 sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (4) Ein Hundehalter bzw. –Führer, der entgegen dem Verbot in §5 Abs.1 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

**§ 7**  
**Benützung der Spielplätze und Spieleinrichtungen**

Spielplätze und Spieleinrichtungen dürfen nur von Personen der Altersgruppen benutzt werden, für die sie freigegeben sind.

**§ 8**  
**Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

**§ 9**  
**Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Hausham haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**§ 10**  
**Zuwiderhandlungen**

Nach Art.24 Abs.2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO belegt werden, wer vorsätzlich

- a) den Verboten des §3 Abs.1 und 3 zuwiderhandelt,
- b) die Grundregel des §3 Abs.2 nicht beachtet,
- c) der Beseitigungspflicht des §5 zuwiderhandelt,
- d) der Verpflichtung aus §6 Abs.4 nicht nachkommt,
- e) entgegen §7 Spielplätze und Spieleinrichtungen benützt,
- f) einer aufgrund des §8 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE HAUSHAM